Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 318
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2021)

zum Thema:
Geimpfte und Genesene

und **Antwort** vom 04. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27318
vom 13. April 2021
über Geimpfte und Genesene

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Unterscheidet der Senat aktuell und nach aktuellem Stand zukünftig in seiner Verordnungspraxis zwischen Menschen, die auf natürlichem Wege – durch eine Immunisierung infolge einer überstandenen „Infektion“ – und gentechnisch durch Beibringung eines (mRNA-)Impfstoffes eine (Teil-)Immunität gegen SARS-CoV-2 erworben haben? Falls nein, auf welcher konkreten wissenschaftlichen Grundlage entgegen der Praxis e.g. in Israel nicht?

Zu 1.:

Ja.

2) Falls zu 1) ja, inwiefern unterscheidet der Senat diese Menschen und auf welcher medizinischen und welcher (verfassungs-)rechtlichen Grundlage soll dies geschehen?

Zu 2.:

Genesene Personen innerhalb der ersten sechs Monate nach der durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion (ab Erkrankungsbeginn bzw. positivem PCR-Testergebnis) und vollständig gegen eine SARS-CoV-2-Infektion geimpfte Personen werden einander gleichgestellt.
Personen mit einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion, die länger als sechs Monate zurückliegt, werden wie bisher nicht infizierte und nicht geimpfte Personen behandelt. Die Vorgehensweise steht im Einklang mit den aktuell gültigen RKI-Empfehlungen und den dort vorliegenden medizinischen Erkenntnissen. Demnach ist nach einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion von einer sog. partiellen Immunität auszugehen, die eine gewisse Zeit vor einer erneuten Infektion schützt.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Infektionsschutzrecht liegt beim Bund, Art. 74 Abs.1 Nr. 14 GG. Im Rahmen dieser Kompetenz erließ der Bundesgesetzgeber das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ermächtigte mittels § 32 IfSG die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG, durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote

und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Landesbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die derzeitigen medizinischen Erkenntnisse einschließlich bestimmter Ungewissheiten berücksichtigt der Senat als Verordnungsgeber im Rahmen seiner weiten Einschätzungsprärogative. Das Bundesverfassungsgericht formuliert hierzu: „Bei Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie besteht wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.“ (BVerfG, Beschluss vom 13.05.2020 - BvR 1021/20 -, juris Rn.10).

3) Wie erfolgt der Nachweis einer überstandenen „Corona“-Infektion?

Zu 3.:

Der Nachweis kann durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung, die attestiert, dass eine mittels positivem PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2 Infektion bestand, inklusive Angabe des Datums des positiven PCR-Testergebnisses, erfolgen.

Berlin, den 04. Mai 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung